

AfD - Fraktion im Kreistag Bautzen
Herrn Steffen Lehmann und
Herrn Kreisrat Marco Gbureck
Friedrichstraße 9
02977 Hoyerswerda

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 012.281
Datum: 15.09.2021

Ihre Anfrage - pauschale Testpflicht ab 23.08.2021 im Landkreis Bautzen

Sehr geehrter Herr Kreisrat Lehmann,
sehr geehrter Herr Kreisrat Gbureck,

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich wie folgt beantworte:

Frage 1:

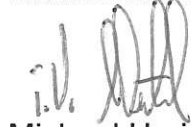
Gemäß §7 Abs.2 SächsCoronaSchVO gilt: „Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbständige mit direkten Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen...“

Frage 2:

Ebenfalls in §7 Abs.2 SächsCoronaSchVO zu finden: „Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Hat ein Arbeitnehmer aber bereits einen kostenfreien Test in einem der Testzentren vorgenommen, kann dieser ebenfalls anerkannt werden. Es sollte daher durch den Arbeitgeber eine Bedarfsabfrage vorgenommen werden.“

Frage 3: Gemäß §2 Nummer 7a SchAusnahmeV können Testungen im Rahmen der betrieblichen Testung vorgenommen werden. Es müssen keine Testzentren aufgesucht werden, da die Tests vom Arbeitgeber bereitgestellt werden müssen. Allerdings ist ein Test im Rahmen der betrieblichen Testung nicht als Testnachweis für weitere Verwendungen zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Harig
Landrat